Allgemeine Geschäftsbedingungen der BENITA GMBH BERLIN

(Bereich Fahrdienstleistungen)

§1 Zustandekommen des Vertrages

Angebote sind bezüglich des Fahrtermins freibleibend. Erst mit Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zustande.

§2 Fahrpreis, Nebenkosten, Leistungsumfang

Der Fahrpreis ist aufgrund der vom Kunden gewünschten Leistungen ermittelt worden. Ändert der Kunde den Leistungsumfang zeitlich oder räumlich, räumt er der Benita GmbH das Recht zur Anpassung des Entgelts nach billigem Ermessen gemäß §315,316 BGB ein.

Im Leistungsumfang sind Kosten für Fahrzeug und Betriebsmittel sowie für den Fahrer enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für gebührenpflichtige Parkplätze, Straßenbenutzungsgebühren und Fähren. Ebenfalls nicht enthalten sind bei mehrtägigen Fahrten außerhalb Berlins die Kosten für die Übernachtung und Verpflegung der Fahrer.

§3 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, ist der voraussichtliche Gesamtpreis des Auftrages vor Auftragsbeginn durch den Kunden zu entrichten.

§4 Auftragsdurchführung

Die Benita GmbH ist berechtigt, für die Erbringung der geschuldeten Leistung ganz oder teilweise einen Subunternehmer zu beauftragen. Im Falle von Ansprüchen des Kunden aus Gewährleistungshaftung gilt folgendes: Falls die Benita GmbH die Ansprüche nicht befriedigt, tritt sie ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Subunternehmer an den Kunden ab. Die eigene Gewährleistung der Benita GmbH ist ausgeschlossen, bis feststeht, dass Inanspruchnahme des Subunternehmers durch den Kunden fehlgeschlagen ist. Allgemein gilt eine Schadenminderungspflicht des Kunden.

§5 Rücktritt

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, gelten sofern nicht anders vereinbart, folgende Anteile des vereinbarten Entgelts als Rücktrittspauschale: Bis 20 Tage vor Auftragsbeginn: kostenfrei Bis 7 Tage vor Auftragsbeginn: 20% Bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn: 50% Später als 48 Stunden vor Auftragsbeginn: 100%

Es gilt der schriftliche Eingang des Rücktrittswunsches des Kunden bei der Benita GmbH.

§6 Haftung

Die Gefährdungshaftung nach den Vorschriften des Straßenverkehrs- und Personenbeförderungsrechts wird hinsichtlich der Sachschäden auf 1000,00 Euro beschränkt, soweit der Benita GmbH keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen kann.

§7 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Die Abtretung der gegeneinander bestehenden Ansprüche ist ausgeschlossen. Der Kunde darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

§8 Sonstiges

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Alle Ansprüche eines Kunden mit Kaufmannseigenschaft aus diesem Vertrag verjähren nach 6 Monaten.

Es wird die Zugrundelegung deutschen Rechts vereinbart. Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Benita GmbH Berlin zuständige Gericht vereinbart.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit zur Vertragsanpassung in der Weise, dass eine der unwirksamen Klausel wirtschaftlich nahe kommende Regelung getroffen wird.

(Stand September 2015)